

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 18.10.2022

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der Einwohnerschaft wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 2: Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Jochen Zeller gab aus der Sitzung vom 20.09.2022 folgende nichtöffentliche Beschlüsse bekannt:

- Verkauf eines Bauplatzes im Gewerbegebiet „Schachen“ in Oberstetten

TOP 3: Starkregenrisikomanagement in der Gemeinde Hohenstein

Bürgermeister Jochen Zeller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Stocker vom Büro pirker + pfeiffer, der die Starkregengefahrenkarte erläuterte und für Fragen zur Verfügung stand.

Heftige Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben uns gezeigt: Unwetterartige Niederschläge können überall im Land, so geschehen zuletzt bei den Hochwasserereignissen 2021 und 2022 in Eglingen, auch abseits von großen Fließgewässern zu Überschwemmungen und Schäden führen.

Gekennzeichnet sind diese Starkregenereignisse durch extrem hohen Niederschlag, welcher in kurzer Zeit und lokal konzentriert auftritt. Durch die zeitlich und räumlich variablen Niederschlagsverteilungen kann ein solches Ereignis in allen Regionen auftreten. Anders als bei einem Hochwasserereignis entsteht der Schaden nicht durch Überflutungen aufgrund überlasteter Fließgewässer. Das wild abfließende Oberflächenwasser sorgt mit seiner enormen Menge und den hohen Fließgeschwindigkeiten auf seinem Weg hin zum Gewässer für große Sachschäden und Gefahr für Leib und Leben. Im Rahmen des Klimawandels ist mit einer Zunahme der, für den Starkregen verantwortlichen, extremen Wetterlagen zu rechnen. Vor allem die Kombination aus langen Trockenphasen und anschließenden hohen, konvektiven Niederschlägen kann extrem hohe Abflüsse erzeugen.

Die Gemeinde kann durch eine Betrachtung der Starkregenereignisse kommunale Starkregengefahrenkarten erstellen, die Handlungskonzepte sowie neuralgische Stellen und gefährdete Infrastruktur in der Gemeinde aufzeigen. Durch diese Betrachtung kann die Kommune abschätzen, wo sich Oberflächenabfluss sammelt und abfließt und wo Gefahren daraus entstehen können. Somit lassen sich dadurch Gefahren und Risiken abschätzen und daraus kommunale Handlungskonzepte erstellen.

Im Fokus stehen dabei kommunale Einrichtungen die aus den Erkenntnissen der Starkregengefahrenkarte durch planerische, organisatorische und ggf. bauliche Maßnahmen geschützt werden können. Des Weiteren ergeben diese Karten Hinweise für private Vorhaben bzw. Handlungsempfehlungen für Betroffene.

Ziel ist eine einheitliche Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes in allen Ortsteilen, um den Gefahren aus Hochwasser in Verbindung mit Starkregen entgegen zu wirken, bzw. durch entsprechende Maßnahmen das Risiko für die Gemeinde als auch Bürger deutlich zu senken.

Die Starkregengefahrenkarten stellen eine qualifizierte Grundlage zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und -risiken dar. Auf dieser Grundlage aufbauend wird anschließend ein ganzheitliches Handlungskonzept zur Minderung der infolge von Starkregenereignissen entstehenden Überflutungsschäden erstellt.

Die Bearbeitung wird gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ und den darin beschriebenen methodischen Standards durchgeführt. Die Entwicklung des kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepts gliedert sich demnach in die folgenden drei Stufen.

Gefährdungsanalyse:

Die Gefährdungsanalyse beinhaltet die Erstellung der Starkregengefahrenkarten für das seltene, das außergewöhnliche und das extreme Abflussereignis. Die Starkregengefahrenkarten sind das Ergebnis der hydrodynamischen zweidimensionalen Berechnung und zeigen die Abflussverhältnisse und die Überflutungszustände für die oben genannten Szenarien. Der Fokus liegt bei der Gefährdungsanalyse auf der Lokalisierung der besonders stark von der Überflutung betroffenen Bereiche. Neben der Erstellung der Starkregengefahrenkarten mit den vorherrschenden Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen wird eine Animation des Überflutungsgeschehens in 5-Minuten Schritten angefertigt.

Risikoanalyse:

Das Ziel der Risikoanalyse ist die Bewertung und Priorisierung der bestehenden Überflutungsrisiken sowie die Identifizierung der besonders risikobehafteten, öffentlichen Objekte. Dafür werden die Starkregengefahrenkarten gezielt ausgewertet und die kritischen Objekte und Bereiche ermittelt und bewertet. Für besonders von der Überflutung betroffene Risikoobjekte werden im Weiteren Risikosteckbriefe erstellt. In diesem Bearbeitungsschritt werden die Ortskenntnisse und Erfahrungen der lokalen Fachstellen (z.B. Ortsbauamt, Feuerwehr und ggf. Landratsamt) mit einbezogen.

Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement:

Das Handlungskonzept wird gemeinsam mit den verschiedenen kommunalen Akteuren entwickelt. Der Entwicklungsprozess wird fachlich und organisatorisch begleitet. Es werden die denkbaren nichttechnischen und baulichen Schutzmaßnahmen und deren voraussichtliche Wirkung untersucht.

Herr Stocker erklärte, dass bei der Erstellung der Starkregengefahrenkarte ein einheitliches Verfahren vorgeschrieben ist. Es werden dazu Oberflächenabflusswerte (OAK) und das HydTERRAIN-Geländemodell verwendet. Diese Daten werden von der LUBW als Grundlage zur Verfügung gestellt.

Herr Stocker betonte, dass die Starkregengefahrenkarte nichts mit der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes zu tun hat. Die Starkregengefahrenkarte zielt auf andere, viel stärkere Regenereignisse ab.

Bürgermeister Jochen Zeller führte aus, dass durch die Starkregengefahrenkarte mit dem Handlungskonzept der Eigenschutz der betroffenen Grundstückseigentümer gefördert werden soll. In angebotenen Workshops sollen die dafür geeigneten Maßnahmen vorgestellt werden.

Für die Erstellung der Starkregengefahrenkarte gibt es seitens des Landes eine Förderung in Höhe von 70%. Um die Förderung durch das Land zu erhalten, müssen gewisse Vorhabensschritte und eine Standardreferenz für die ingenieurtechnische Betrachtung eingehalten werden.

Die Gesamtkosten für das gesamte Gemeindegebiet belaufen sich nach einer ersten Grobkostenermittlung auf rd. 100.000 € brutto zzgl. notwendiger Vermessungsleistungen.

Der Gemeinderat beschloss, einen Antrag für die Förderung der Starkregengefahrenkarten in allen Ortsteilen bei der unteren Verwaltungsbehörde des Landes. Die Ausschreibung und Vergabe der ingenieurtechnischen Betrachtung nach positivem Bescheid für die Förderung erfolgt an den günstigsten Bieter in Abstimmung mit der unteren Verwaltungsbehörde. Die notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan 2023 bereitgestellt.

Bericht zur Versickerungsspalte in Eglingen

Herr Walz gibt einen aktuellen Bericht zur Versickerungsspalte in Eglingen ab:

Das anfallende Regenwasser wird in einer vorhandenen Erdspalte in Eglingen in der Gartenstraße bewirtschaftet bzw. versickert. Diese Versickerungsspalte funktionierte nicht mehr ordnungsgemäß. Die Erdspalte war durch nachrutschendes Material verstürzt.

Es wurde in der Fahrbahn ein größeres Schlagloch im Bereich der Versickerungsspalte ersichtlich. Daraufhin wurde dieser Bereich abgesichert und der Fahrbahnbelag entfernt. Dabei wurde dann ein Hohlraum direkt unter den Asphaltsschichten mit ca. 4 m Tiefe auf halber Fahrbahnbreite festgestellt. Die bestehende Hausanschlussleitung Wasser sowie der Abwassersammler waren unterspült.

Zwischenzeitlich wurde auf einer Tiefe von ca. 9 m die Versickerungsspalte gefunden und durch den Einsatz eines Saugbaggers freigelegt. Die zuletzt durchgeführten Versickerungsversuche haben sehr gute Ergebnisse geliefert. Die Maßnahme wird von einem externen Ingenieurbüro und einem Geologen begleitet.

Nun müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Erdspalte zu schützen und zukünftig Revisionsmaßnahmen zu ermöglichen.

TOP 4: Vorstellung von Bauplänen der F und H Massivbau GmbH für das Grundstück Marktstraße 13 in Bernloch

Bürgermeister Jochen Zeller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Fischer von der F und H Massivbau GmbH, der die Baupläne für das Grundstück Marktstraße 13 in Bernloch vorstellte und für Fragen zur Verfügung stand.

In Gemeinderatssitzung am 17.05.2022 wurde festgelegt, dass das Grundstück Marktstraße 13 in Bernloch an die F und H Massivbau GmbH aus Bernloch verkauft wird. Zuvor wird die Gemeinde das Bestandsgebäude abbrechen. Das Grundstück soll mit einem mit der Gemeinde abgestimmten Gebäude mit mehreren Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoß bebaut werden. Die Gewerbeeinheit im Erdgeschoß wird die Gemeinde erwerben. Anschließend wird die Gewerbeeinheit an die chrisma GmbH vermietet, zur Einrichtung und zum Betrieb eines sogenannten Tante-M Ladens. Eine schriftliche Absichtserklärung zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der chrisma GmbH liegt vor.

Förderanträge für das ELR-Programmjahr 2023 wurden für den Abbruch des Gebäudes und den Erwerb der Gewerbeeinheit gestellt.

Die Baupläne sind Grundlage für den Abschluss des Kaufvertrags und die Erstellung des Baugesuchs.

Dem Bau- und Technischen Ausschuss wurden die Baupläne am 13.09.2022 bereits vorgestellt. Dieser stimmte den Bauplänen einmütig zu.

Der Gemeinderat stimmte den vorgestellten Bauplänen für das Grundstück Marktstraße 13 in Bernloch als Grundlage für den Kaufvertrag und das Baugesuch zu.

TOP 5: Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, denen keine bestimmte Leistung gegenübersteht.

In Hohenstein gibt es (Stand 30.07.2022) folgende Anzahl von Hundehaltungen:

Ersthunde	182
Weitere Hunde	13
Zwinger	5
Steuerfreie Hunde	30
Summe	230

Die kommunalen Abgaben und Steuern, welche durch die Gemeinde erhoben werden, sind regelmäßig zu überprüfen.

Der Steuersatz wurde zuletzt zum 01.01.2016 geändert und beträgt seither:

- 1. Hund 84 €/Jahr
- 2. Hund (und jeder weitere) 168 €/Jahr
- Zwingersteuer 252 €/Jahr

Die Gemeinde Hohenstein hat an verschiedenen Standorten Tütenspender mit Entsorgungsmöglichkeiten eingerichtet. Diese Spender verursachen beim Bauhof einen wöchentlichen Arbeitsaufwand von ca. 3 Stunden, da sie regelmäßig befüllt und geleert werden müssen. Der Verbrauch beläuft sich auf rund 12.000 Tüten pro Jahr.

Da der Steuersatz zuletzt 2016 angepasst wurde, der Arbeitsaufwand zugenommen hat und im Vergleich zu den umliegenden Kommunen ein geringer Steuersatz gilt, schlägt die Verwaltung ab 01.01.2023 folgende Steuersätze vor:

- 1. Hund 90 €/Jahr
- 2. Hund (und jeder weitere) 180 €/Jahr
- Zwingersteuer 270 €/Jahr

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sieht derzeit Steuerbefreiungen für folgende Hundehaltungen vor:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
4. Hunde, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.
5. Hunde von, durch das Kreisjagdamt bestätigten Jagdaufsehern (§ 30 Landesjagdgesetz), soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.

Die Änderung der Satzung wird zum Anlass genommen die Hinweise auf das Landesjagdgesetz durch Hinweise auf das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zu ersetzen.

Bei den Kommunen schlägt immer häufiger die Frage auf, ob nicht auch Jagdhunde von der Erhebung der Hundesteuer befreit werden können.

Die Jagdausübung selbst ist aktiver Tier- und Naturschutz. Die übergeordneten Ziele des Erhalts eines gesunden und artenreichen Wildbestands bei gleichzeitigem Landschaftserhalt und der nachhaltigen Nutzung eines gesunden Waldes, ist ohne die Jagd nicht möglich. Bei den meisten Wildunfällen muss der Jäger nachts mit seinem Hund raus und das verunfallte Wild suchen.

Es steht im Ermessen einer Gemeinde, im Rahmen der Satzungshoheit zu entscheiden, ob die Haltung von Jagdhunden steuerbefreit sein sollten.

Die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung muss an Bedingungen geknüpft sein. Denkbar wäre die Steuerbefreiungen um einen weiteren Punkt wie folgt zu ergänzen:

Jagdhunden mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung für Nachsuchen nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes, welche regelmäßige im Jagdbetrieb eingesetzt werden und der Halter des Jagdhundes einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheins besitzt.

Der Gemeinderat setzte die Hundesteuer zum 01.01.2023 wie folgt fest:

- **1. Hund 90 €/Jahr**
- **2. Hund (und jeder weitere) 180 €/Jahr**
- **Zwingersteuer 270 €/Jahr**

Der Gemeinderat beschloss eine Steuerbefreiung für Jagdhunde unter folgenden Bedingungen:

Jagdhunden mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung für Nachsuchen nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes, welche regelmäßige im Jagdbetrieb eingesetzt werden und der Halter des Jagdhundes einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheins besitzt.

Der Gemeinderat beschloss außerdem, wie bisher für Kampfhunde keinen separaten Steuersatz auszuweisen.

Im Gemeindegebiet sind derzeit keine Hunde gemeldet, die laut Rassenliste Baden-Württemberg als gefährlich angesehen werden oder deren Gefährlichkeit vermutet wird.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Die Satzung wird im amtlichen Teil dieser Ausgabe öffentlich bekanntgemacht.

TOP 6: Bürgermeisterwahl 2023: Festlegung des Wahltermins, Bildung des Gemeindevwahlausschusses und Wortlaut der Stellenausschreibung, sowie Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Amtszeit

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt gem. § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) acht Jahre. Die Amtszeit von Bürgermeister Jochen Zeller schloss sich nach der Wiederwahl an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an und begann somit am 29. April 2015 und endet am 28. April 2023.

Wahltag und Neuwahl

§ 47 Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs seiner Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor freiwerden der Stelle durchzuführen ist. Innerhalb des Zeitraums vom 28. Januar 2023 und 28. März 2023 muss die Wahl daher stattfinden. Da die Wahl an einem Sonntag stattfinden muss, ist ein Termin im Zeitraum vom 29. Januar 2023 bis 26. März 2023 vom Gemeinderat für die Bürgermeisterwahl festzulegen.

Gleichzeitig ist mit der Festlegung des Wahltages auch der Tag einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl, wenn einer der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, festzulegen. Die Neuwahl hat dann

frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattzufinden.

Stellenausschreibung und deren Erscheinungstermin

Der Gemeinderat hat ebenfalls über den Zeitpunkt der Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl Beschluss zu fassen. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Personenkreis von der Veröffentlichung Kenntnis erlangen kann.

Für die Ausschreibung bietet sich der landesweit, jeweils freitags erscheinende Staatsanzeiger an. Zudem soll die Ausschreibung noch im Reutlinger General-Anzeiger, im Alb-Bote und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Der Zeitpunkt für die öffentliche Stellenausschreibung muss mindestens zwei Monate vor dem Wahltag liegen (§ 47 Abs. 2 GemO).

Bewerbungsfrist

Mit dem Tag nach der Stellenausschreibung beginnt für die Bewerber die Einreichungsfrist. Deren Ende darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag gem. § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) vom Gemeinderat gelegt werden.

Nach dem Ende dieser Frist hat der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen zu entscheiden. Gem. § 10 Abs. 5 des KomWG hat die Zulassungsprüfung spätestens am 16. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Nach der Zulassung der Bewerber ist für notwendige Arbeiten (z.B. Herstellung der Stimmzettel; Ausgabe der Briefwahlunterlagen) ausreichend Zeit zu veranschlagen.

Gemeindewahlausschuss

Einem nach § 11 KomWG vom Gemeinderat zu bildenden Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie den dazugehörigen Stellvertretern. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter und zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Der Gemeinderat beschloss als Wahltag für die Bürgermeisterwahl den 5. März 2023. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl findet am 19. März 2023 statt.

Die Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl wird am 9. Dezember 2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Zudem erfolgt die Veröffentlichung der Ausschreibung im Reutlinger General-Anzeiger, im Alb-Bote und im Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein.

Die Einreichungsfrist für Bewerber beginnt am 10. Dezember 2022 und endet am 6. Februar 2023. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am 6. März 2023 und endet am 8. März 2023

Den Gemeindewahlausschuss besetzte der Gemeinderat wie folgt:

**Vorsitzender: Bürgermeister Jochen Zeller
stv. Vorsitzender: Gemeinderat Georg Steiner
Beisitzer: Gemeinderäte Walter Armbruster und Robert Schnitzer
stv. Beisitzer: Gemeinderäte Lothar Hofstetter und Stephan Vöhringer**

TOP 7: Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Hohenstein"

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. In Anlehnung an die Regelung der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wurde komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakulativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern.

Die Verwaltung schlägt daher vor § 9 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

§ 9 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Hohenstein“. Die Satzung wird im amtlichen Teil dieser Ausgabe öffentlich bekanntgemacht.

TOP 8: Bausachen

Der Gemeinderat erteilte zu folgendem Bauvorhaben sein Einvernehmen:

- Nutzungsänderung einer ehemaligen Lagerhalle zur Kfz-Werkstatt mit Büro auf dem Grundstück Meidelstetter Straße 18 in Bernloch.

Im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme wird auf umweltschutzrechtliche Bedenken hingewiesen. So werden beispielsweise Fahrzeuge längere Zeiträume hinweg auf Grünflächen oder ähnlichen unbefestigten Flächen abgestellt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige tatsächliche Nutzung über das Maß der zur Genehmigung vorgelegten Nutzung hinaus geht.

TOP 9: Verschiedenes

Bürgermeister Jochen Zeller verwies auf das Positionspapier „Belastungsgrenze überschritten –Es darf kein „Weiter so“ geben!“ des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Gemeinden befinden sich seit Jahren im Krisenmodus. Nach der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 - 2017 breitete sich im Jahr 2020 die Pandemie aus. Seit dem Krieg in der Ukraine sind Millionen von Menschen auf der Flucht. Die Unterbringung und insbesondere die Begleitung und Integration der Geflüchteten stellt die Gemeinden vor eine große Herausforderung. Ganz aktuell kommt die Problematik bei der Versorgungssicherheit der Energie hinzu. Dies führt zu einer deutlichen Arbeitsmehrbelastung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus.

Projekte, die die Gemeinden gerne umsetzen möchten, werden hinten angestellt und kommen nicht voran. Auch in Hohenstein konnte z.B. das Thema Bürgerbus nicht weiter verfolgt werden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist erreicht.

Oftmals muss auf kommunaler Ebene das Leistungsversprechen von Bund und Land umgesetzt werden.

Dies wird aktuell in den Städten und Gemeinden in besonderer Weise beim Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an der Grundschule ab 2026/2027 deutlich. Zur Umsetzung dieses Rechtsanspruchs fehlen den Kommunen schlichtweg die Ressourcen.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Standards und Qualitätskriterien, die es zu erfüllen gilt. Die Summe der Standards haben letztlich die laufenden Ausgaben und den Personalbedarf der öffentlichen Hand in einem Maße nach oben getrieben hat, dass die Luft für Zukunftsgestaltung fehlt.

Der Landesvorstand des Gemeindetags formulierte in seinem Grundsatzbeschluss, dass künftig wieder mehr das Allgemeinwohl, der nachhaltige Wohlstand der Gesamtgesellschaft und die Generationengerechtigkeit Richtschnur für politisches Handeln sein müssen. Die Absicherung jedes Lebensrisikos, das Ziel der Einzelfallgerechtigkeit oder auch der Ausgleich jeder individuell empfundenen Benachteiligung können in einer freiheitlichen Demokratie jedoch nicht staatlich gewährleistet werden.

TOP 10: Bekanntgaben/Anfragen

Bürgermeister Jochen Zeller gab bekannt, dass die Gemeinde Hohenstein nun endlich den Förderbescheid für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Eglingen-Buttenhausen erhalten hat. Die Gemeinde erhält einer Förderung von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Damit kann nun die Ausschreibung der Arbeiten erfolgen. Ziel ist eine Vergabe der Arbeiten noch in diesem Jahr, so dass im Frühjahr mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Bürgermeister Jochen Zeller gab erfreut bekannt, dass die Gemeinde Hohenstein für den weiteren Breitbandausbau eine Bewilligung des Bundesanteils von 50 % in Höhe von 10.100.058 € erhalten hat. Nun wird die BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG für die Gemeinde Hohenstein einen weiteren Antrag für eine Landesförderung von weiteren 40 % stellen.

Somit kann eine Förderung von insgesamt 90 % erreicht werden. Der Eigenanteil der Gemeinde wird dann über das so genannte 70/30-Modell der BLS gedeckt. Dabei werden 70 % über ein Darlehen (Kreditnehmer BLS) beschafft und nur der Restanteil von 30 % muss über den kommunalen Haushalt finanziert werden. Die Finanzierung

und das Modell wurden in der Gemeinderatssitzung am 26.04.2022 bereits ausführlich vorgestellt.

Bürgermeister Jochen Zeller betonte, dass somit eine Investitionssumme von rd. 21 Mio € für den anstehenden FTTB-Ausbau zur Verfügung steht. FTTB steht für "Fibre to the Building" und bedeutet, dass die Glasfaserleitung nicht schon am Verteilerkasten endet, sondern bis zum Gebäude des Kunden weitergeführt wird. Die Gemeinde wird also in den nächsten Jahren jedes Gebäude an das Glasfasernetz anschließen. Dabei sind im Vergleich zu FTTC dann deutlich höhere Datenübertragungsraten möglich.

Des Weiteren berichtete Bürgermeister Jochen Zeller, dass die Gemeinde Hohenstein mit der Telefonica Germany einen Vertrag für einen Mobilfunkmasten in Oberstetten abgeschlossen hat. Nach einer längeren Standortsuche konnte nun eine geeignete und verträgliche Fläche für den 60 m hohen Masten neben den Gemeinschaftsschuppen gefunden werden.

Die Mobilfunkverbindung für Oberstetten kann dadurch deutlich verbessert werden. Teilweise wird sich dies auch positiv auf die Mobilfunkverbindung in Ödenwaldstetten auswirken.

Abschließende gab Bürgermeister Jochen Zeller bekannt, dass bei der Bevölkerungsfortschreibung zum 30.06.2022 erstmals mehr als 3.800 Einwohner in der Gemeinde Hohenstein erreicht wurden. Durch die Ausweisung der neuen Baugebiete konnte ein erfreulicher Bevölkerungszuwachs verzeichnet werden.